

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 10

Artikel: Die Richtungen der sozialpolitischen Gesetzgebung in Europa seit dem Krieg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men, ebenso den Arbeitern, die in lebenswichtigen Betrieben beschäftigt sind. Beschäftigungslose Arbeiter können kurzerhand aufgegriffen und ohne richterliches Urteil durch die Polizeibehörde in den Kerker gesteckt werden. Der Raummangel gestattet uns nur einen kurzen Auszug aus diesem Gesetz, von dem die «Wiener Arbeiterzeitung» mit Recht sagt, dass Jugoslawien sich mit ihm aus der Kulturgemeinschaft Europas ausschaltet und in der Barbarei Asiens, an das es räumlich grenzt, versinkt. Rumänien folgt jetzt Jugoslawien auf diesem Wege.

Der soziale Rückschlag der Weltreaktion äussert sich ausserdem darin, dass die Regierungen, welche nach dem Ende des Krieges dem Ansturm der Arbeiterschaft keinen Widerstand leisten konnten, jetzt danach trachten, die sozialen Errungenschaften der letzten Jahre nach Möglichkeit abzubauen. In folgendem berichten wir von einzelnen mehr oder weniger wichtigen Tatsachen, aus welchen die neuerdings wiederauflebende antisoziale Richtung der Regierungen klar zum Ausdruck kommt. Dass die Unternehmer aus dem Vorgehen des Staates Mut für verschiedene willkürliche Handlungen gegen die Arbeiterschaft schöpfen, leuchtet ohne weiteres ein.

In England ist Anfang 1919 eine Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer und Arbeiter, bestehend aus 400 Vertretern dieser beiden Gruppen, auf Anregung der Regierung zustande gekommen; letztere verpflichtete sich, die einmütigen Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft auszuführen. Die Regierung Lloyd George, welche übrigens in letzter Zeit sämtliche den Arbeitern gegebenen Versprechungen konsequent gebrochen hat, tat dies auch in diesem Fall. Nachdem die Arbeiterschaft noch einen letzten erfolglosen Versuch machte, die Regierung an ihr Versprechen zu erinnern und sie zur Ausführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bezüglich einer Anzahl von sozialpolitisch wichtigen Angelegenheiten zu bewegen, hat sich die Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung der Arbeitgeber auflösen müssen. Sie erklärte, dass alle ihre Bestrebungen durch die Regierung, welche sie ins Leben gerufen hat, boykottiert wurden. Die für einzelne Industrien geschaffenen Whitley-Räte bestehen weiter.

Die englische Regierung hat sich zum Bau einer halben Million Häuser entschlossen, um die Wohnungsnot zu beheben. Dieses Versprechen ist jetzt auch rückgängig gemacht worden, obwohl die Herstellungskosten seitdem bedeutend gefallen sind. Nur die bereits abgeschlossenen Verträge bezüglich der Errichtung von 170.000 Häusern sollen aufrecht bleiben. Der Wohlfahrtsminister hat sein Amt niedergelegt. Er behauptet, die Regierung habe sich einen schweren Wortbruch gegenüber der Arbeiterschaft zuschulden kommen lassen; das Sparen müsste auf andern Gebieten einsetzen.

Die Minimallöhne in der englischen Landwirtschaft sind, wie wir bereits berichteten, abgeschafft worden, gleichzeitig mit der Aufhebung der Preisgarantie für die Landwirte. Letztere bekommen aber einen Ersatz für den Ausfall dieser Garantie: der Staat bezahlt 19 Millionen Pfund (3—4 Pfund per Hektar) an die Landwirte; von einer Entschädigung der landwirtschaftlichen Arbeiter ist aber nicht die Rede.

In Italien hat die neue Regierung Bonomi ihr Programm aufgestellt, wobei das Bedeutsamste ist, dass es sich über die Einführung der Arbeiterkontrolle, welche der Arbeiterschaft bindend versprochen wurde, vollständig ausschweigt. Das Versprechen der Vergebung grosser öffentlicher Arbeiten zur Beschäftigung der Arbeitslosen soll zur Zufriedenstellung der Arbeiterschaft genügen. Während der Staat die Arbeiterschaft im Stiche lässt, ist das Gebäude der Kollektivverträge

in der Textilindustrie ins Wanken geraten; die Unternehmer wollen nunmehr nur mit den einzelnen Arbeitern Arbeitsverträge abschliessen.

In Holland sind die staatlichen Unterstützungen für Arbeitslose wesentlich herabgesetzt worden, obwohl diese auch in ihrer frühern Höhe für den dürftigsten Lebensunterhalt der Arbeiter nicht ausreichten.

In Frankreich verspüren neuerdings die Eisenbahner die reaktionäre Politik der Regierung. Der Achtstundentag wird ihnen streitig gemacht. Daneben übt die Regierung, welche ungeheure Summen für militärische Zwecke, für die Bewaffnung Polens usw. ausgibt, das Sparen auf Kosten der Eisenbahner. Der Lohn der Eisenbahner bestand aus einem fixen Teil und aus einem Teuerungszuschlag. Letztern hat bisher der Staat bezahlt. (Die Eisenbahnen sind in Frankreich in Privatbesitz.) Dieser soll im nächsten Jahr in Wegfall kommen. Auch sonst sollen die Löhne der Eisenbahner, obwohl sie durch Schiedspruch festgesetzt wurden, revidiert und herabgesetzt werden. (H)



Die Richtungen der sozialpolitischen Gesetzgebung in Europa seit dem Krieg.

Unter diesem Titel veröffentlicht das Internationale Arbeitsamt einen Bericht über Richtlinien und Inhalt der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung.

Der Achtstundentag ist das Ergebnis der russischen und mitteleuropäischen Revolutionen nach dem Krieg. Im Jahr 1917 haben Russland und Finnland den Achtstundentag gesetzlich eingeführt; ihnen folgten nach dem Zusammenbruch Deutschland, Oesterreich, Ungarn (wo das gegenwärtige weisse Regime diese Errungenschaft praktisch abgeschafft hat), Polen Tschechoslowakei und Luxemburg. Die Siegerländer und die Neutralen haben erst im Jahr 1919 mit einer ähnlichen Gesetzgebung begonnen; in diesem Jahr haben folgende Länder: Frankreich, Holland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden und die Schweiz den Achtstundentag gesetzlich eingeführt. Die Arbeitskonferenz des Völkerbundes in Washington empfahl den Achtstundentag für alle Mitglieder des Völkerbundes. Ihr Vorschlag erstreckt sich auch auf die Transportarbeiter. Griechenland hat die Anregung angenommen, Belgien, Dänemark, Grossbritannien und Italien haben die diesbezüglichen gesetzgeberischen Massnahmen bereits eingeleitet. In England verzögert sich die Annahme eines solchen Gesetzes wegen der Streitfrage zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, ob der Achtstundentag auch auf die Landwirtschaft und den Handel ausgedehnt werden solle. In den Kollektivverträgen der einzelnen Industrien besteht natürlich bereits der Achtstundentag, ja im Bergbau die siebenstündige Arbeitszeit. Die Probleme in Europa sind gegenwärtig die Ausdehnung des Achtstundentages auf Handel und Landwirtschaft und der Ausbau eines entsprechenden Kontrollapparates.

Die Arbeiterkontrolle ist ausser in Deutschland noch in Oesterreich und Norwegen gesetzlich geregelt; in Norwegen erstreckt sich diese aber nur auf die Eisenbahnen und auf gewisse im Gesetz aufgezählte Industrien und auch auf diese nur, falls wenigstens ein Viertel der im Betrieb beschäftigten Arbeiter die Einsetzung der Betriebsräte wünscht. Das italienische Betriebsrätegesetz, zu dessen Einführung sich die italienische Regierung verpflichtet hat, ist bereits vorbereitet. In der Tschechoslowakei sind Betriebsräte vorläufig nur für den Bergbau vorgesehen. Auch in Luxemburg besteht die Einrichtung der Betriebsräte.

Die Frage der Kollektivverträge wurde in Deutschland, Oesterreich und in Frankreich staatlich geregelt. Die beiden ersteren sind von grosser Wichtigkeit, insofern sie das Prinzip aufstellen, dass ein Kollektivvertrag unter gewissen Umständen auch auf andere Betriebe zwangsmässig ausgedehnt werden kann. In Frankreich ging die Gesetzgebung natürlich nicht so weit, sie gab aber den Kollektivverträgen eine gesetzliche Basis.

Die Schlichtung der Lohnstreitigkeiten seit dem Krieg ist auf gesetzgeberischem Wege nur in England gefördert worden, wo die Einrichtung der sogenannten Trade Boards 1919 sehr bedeutend ausgedehnt wurde; diese sind befugt, Minimallöhne festzustellen.

Bezüglich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sind seit dem Krieg drei bedeutende Gesetze geschaffen worden in England, Italien und Oesterreich. Das englische Gesetz von 1920 erstreckt die Arbeitslosenversicherung auf alle Berufe, ausgenommen die Landwirtschaft und die Arbeiter der öffentlichen Betriebe sowie die Hausangestellten. Das italienische Gesetz erstreckt sich auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, während die Heimarbeiter ausgeschlossen bleiben. Das österreichische Gesetz umfasst alle Arbeiter, welche gegen Krankheit versichert sind.

Das System der Sozialversicherungen (Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung) ist in Italien und in Spanien, wo 1919 Alters- und Invaliditätsversicherung, und in Belgien, wo 1920 nach dem Muster des englischen Gesetzes die Altersversicherung eingeführt wurde, weiterentwickelt worden.

Die Ein- und Auswanderung wurde in bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Ein- und Auswanderer in Griechenland und Italien gesetzlich geregelt; daneben enthalten die französisch-italienischen und französisch-polnischen Konventionen diesbezügliche Bestimmungen.

In der Landwirtschaft sind manche sozialpolitische Gesetze entstanden. Das wichtigste in England, wo durch das Gesetz Kommissionen für die Feststellung von Minimallöhnen für die landwirtschaftlichen Arbeiter errichtet wurden. Das deutsche Gesetz sichert den landwirtschaftlichen Arbeitern die Organisationsfreiheit und regelt die Ueberstunden. In der Tschechoslowakei ist der Achtstundentag auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt worden.

Das polnische Gesetz bringt Erleichterungen für den landwirtschaftlichen Arbeiter bei Abschluss von Akkordverträgen. Letzteres System ist in neuerer Zeit besonders in Italien ausgebaut worden. In Frankreich steht ein Gesetz betr. die landwirtschaftlichen Arbeiter im Parlament unter Verhandlung.

Für den Schutz der verheirateten Arbeiterinnen und Wöchnerinnen sind auf der Washingtoner Konferenz Anregungen gegeben worden, die aber in der vorgeschlagenen Form kaum in die einzelnen Gesetzgebungen übergehen werden. Es wird für die Wöchnerinnen eine Entlastung von der Arbeit auf sechs Monate nach der Entbindung beantragt; während dieser Zeit soll für ihren Unterhalt gesorgt werden. Auf welche Weise dies geschehen soll, ob staatlich oder durch den Arbeitgeber, ist nicht ausgeführt. Seit dem Krieg haben Deutschland, England und Italien Massnahmen für die Unterstützung der Wöchnerinnen getroffen.

Hygienische Massnahmen in den Betrieben, ein Hauptpunkt der sozialpolitischen Fürsorge seit vielen Jahrzehnten, sind seit dem Krieg besonders in Belgien eingeführt worden, wo im Jahr 1919 ein systematischer ärztlicher Dienst für die Industriebetriebe eingeführt wurde.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der Streik der Zimmerleute in Schaffhausen hat am 10. September mit Erfolg beendet werden können. Er war als Abwehraktion gegen den von den Meistern geforderten Lohnabbau und gegen die «als Ausgleich» angebotene Arbeitszeitverlängerung ausgelöst worden. Im weiteren Verlauf des Konflikts tagte das Einigungsamt und missbilligte den Lohnabbau der Meister. Nach zweiwöchiger Dauer erklärte die Direktion der Werke im «Mühltal», 100 bis 200 Notstandsarbeiter entlassen zu müssen, wenn bis 10. September keine Einigung im Zimmergewerbe möglich werde. Daraufhin wurde die Angelegenheit erneut vom Einigungsamt behandelt und folgender Vorschlag gemacht:

1. Ein Lohnabbau wird zur Zeit nicht vorgenommen.
2. Sollten die Kosten der Lebenshaltung sich wesentlich ändern, so sollen die Löhne durch gegenseitige Verständigung den Verhältnissen angepasst werden.
3. Die Arbeit wird Montag den 12. September wieder aufgenommen.
4. Die Sperre ist gleichzeitig aufzuheben.
5. Massregelungen wegen des Streiks dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Arbeitereinstellungen sind die gegenwärtig Ausständigen in erster Linie zu berücksichtigen.

Dieser Vorschlag wurde von beiden Organisationen angenommen, und die Arbeit ist gemäss Punkt 3 wieder aufgenommen worden.

Holzarbeiter. Am 20. und 27. August fanden in Zürich die Verhandlungen zwischen den Vertretern des Schreinermeisterverbandes und des Holzarbeiterverbandes betr. Abschluss eines neuen Landstarifvertrages für das Holzgewerbe statt. Die hauptsächlichsten Punkte des Meisterentwurfes haben wir in der letzten Nummer der «Rundschau» wiedergegeben.

Nach langen Auseinandersetzungen kam in folgenden Punkten eine Einigung zustande:

1. Die normale Arbeitszeit in allen Orten des Umfassungsgebietes beträgt 48 Stunden pro Woche. Für die bündnerischen Sektionen kommt die Bestimmung des alten Tarifs wieder in Anwendung.
2. Die Lohnansätze bleiben unverändert.
3. Als Grundlage über die weitere Entwicklung der Lohnverhältnisse gelten die jetzigen Durchschnittslöhne.
4. Die drei Lohnklassen bleiben bestehen, die Einteilung der Sektionen erfolgt nach den bestehenden Durchschnittslöhnen.

Keine Einigung kam zustande hinsichtlich der Akkordarbeit und hinsichtlich der Ferien. Während die Meister die Wiedereinführung der Akkordarbeit postulieren und eine Verschlechterung des Ferienartikels vorschlagen, halten die Arbeiter an der Ablehnung der Akkordarbeit und an den bisherigen Bestimmungen über die Ferien fest.

Lederarbeiter. Wie bekannt, hatte der Verbandstag der Lederarbeiter den Anschluss an Moskau beschlossen; ein Beschluss, der noch der Urabstimmung unterlag. Das Resultat dieser Urabstimmung liegt nun vor, und wir geben die folgenden Zahlen wieder:

Von 57 Sektionen haben sich ganze 20 an der Abstimmung beteiligt, und trotz der Verlängerung des Abstimmungstermins haben nur 700, d. h. 13 Prozent der Mitglieder daran teilgenommen. Davon stimmten 305 für den Berner Verbandstagsbeschluss und 348 dagegen. 40 Stimmzettel waren leer und 7 ungültig. Der Beschluss ist somit mit einem Mehr von 45 Stimmen verworfen worden.

Ausperrung in der Schuhfabrik Allschwil. Einer allgemeinen Tendenz folgend, hatte die Schuhfabrik Allschwil den Versuch unternommen, der Arbeiterschaft